



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

**Nummer 2**

**Mittwoch 15. Januar**

**2020**

### **Inhaltsverzeichnis:**

36. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Neuburg-Schrobenhausen  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung

der Kreisräte und sonstiger für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätiger  
Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG);

## **Bekanntmachungen des Landratsamtes**

### **36. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Neuburg-Schrobenhausen**

Die 36. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses findet am

**Donnerstag, 23.01.2020, um 16:00 Uhr**

im Besprechungsraum 161 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen 1. Stock, in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

### **Tagessordnung**

#### **In öffentlicher Sitzung:**

1. Staatliches Gymnasium Schrobenhausen: Projektvorstellung / Entwurfsplanung 2. Bauabschnitt; Projektbeschluss zur Weiterverfolgung Umbau und Erweiterung Gymnasium SOB; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Laumer)
2. Verschiedenes und Anfragen

#### **In nichtöffentlicher Sitzung:**

3. Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg an der Donau (Dr.-Walter-Asam-Schule) - Vergabe
4. Landratsamtsgebäude Neuburg an der Donau - Vergabe
5. Staatliche Berufsschule Neuburg an der Donau - Vergaben
6. Neubau Paul-Winter-Schule am Kreuter Weg in Neuburg an der Donau - Vergabe
7. Neubau Paul-Winter-Schule am Kreuter Weg in Neuburg an der Donau - Vergabe
8. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 10.01.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätiger**

**(Änderungssatzung)**

vom 01. Januar 2020

Aufgrund Art. 14a und 17 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 202-3-1-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätiger vom 28.07.2014 (zuletzt geändert am 26.11.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016, Amtsblatt Nr. 2 vom 20.01.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Diese beträgt für

- den Leiter der Kreisbildstelle 400 EUR monatlich
- den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister der nach Art. 13 Abs. 1 AVBayFwG genannte Minimalbetrag mit dem Aufschlag von 60 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Rahmenbeträgen monatlich (Cent-Beträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden)
- die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst für die Abnahme von Leistungsprüfungen 5 EUR pro Leistungsgruppe und zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung zu den Abnahmeorten der Prüfungen nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG)
- die Hilfsausbilder für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Atemschutz 10 EUR pro Stunde

- 
- die Fachberater PSNV-E (Psychosoziale Notfallversorgung-Einsatzkräfte), die der FügK (Führungsgruppe Katastrophenschutz) oder dem Kreisbrandrat unterstellt sind, eine Wegstreckenentschädigung zu den betroffenen Einsatzkräften oder Einsatz- und Fortbildungsgebieten nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG)
  - die Luftbeobachter der Luftrettungsstaffel Bayern, die für den Landkreis im Rahmen einer vorbeugenden Maßnahme zur Waldbrandbekämpfung von den Stützpunkten Eichstätt oder Pfaffenhofen aus nach Anordnung der Regierung von Oberbayern über unserem Landkreis unterwegs sind, eine Wegstreckenentschädigung zu den betroffenen Stützpunkten nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG)
  - die Kreisheimatpfleger und den Kreisarchivpfleger jeweils 330 EUR monatlich
  - die Kreisjagdberater für die Altlandkreise Neuburg a.d. Donau und Schrobenhausen jeweils 110 EUR monatlich
  - die Naturschutzwächter jeweils 75 EUR monatlich
  - die Biberberater jeweils 50 EUR monatlich
  - die durch Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde zum Verwerten der Biber Bestellten jeweils 80 EUR pro Biber.“
2. § 3 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2019 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 01. Januar 2020

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Peter v. d. Grün  
Landrat

---

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

### Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;**

**hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für das Vorhaben Schulcampus Bittenbrunn, Fl. Nr. 171 der Gemarkung Bittenbrunn und Fl. Nr. 1165 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau**

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von insgesamt 163.800 m<sup>3</sup>/a oberflächennahem Grundwasser mittels 4 Förder- und 4 Schluckbrunnen zur geothermischen Wärmeversorgung des Schulcampus über ein Kaltes Nahwärmenetz mit dezentralen Wärmepumpen in den einzelnen Gebäuden.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 15.01.2020 bis 13.02.2020 in der Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (28.02.2020) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202,  
Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der  
Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwen-

dungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Neuburg an der Donau, den 08.01.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister